Schriftwechsel der Stadtverwaltung Memmingen mit der US-Militärregierung

Teil 3a: 1945 (Oktober)

Stadtarchiv Memmingen
B2 EAPI 070

www.stadtarchiv.memmingen.de
(Quellen)

Eilt!

Betr.: Vorladung des amerik. Sicherheitsdienstes.(CIC)

I. Auf Anordnung des CIC haben s ich am 2.Okt.1945 um 13.30 Uhr im Büro des amerik.Sicherheitsdienstes Crusiusstraße 5 nachstehende Personen zu melden:

Volkheimer Georg, Königspromenade 46
Hermannsdörfer Konrad, Kohlschanzstraße 12
Ebert Johanna, Weinmarkt 2,
Schwarz Albert, Stadtweiherstraße 42,
Kraemer Dr. Ludwig, Westerstraße 8

II. Schutzpolizei:

Die vorgenannten Personen sind gegen Unterschrift auf dieser Verfügung sofort zu verständigen und Vollzug bis 18 Uhr zu melden. Bei dem genannten Konrad Hermannsdörfer handelt es sich vermutlich um den am 31. 5. 1923 geborenen Hermannsdörfer Heinrich Konrad Eugen, welcher hier nicht polizeilich gemeldet ist, jedoch beruflich hier tätig ist und sich vermutlich bei seiner Mutter, Kohlschanzstraße 12, aufhält. Ein Schwarz Albert,Stadtweiherstraße 42 ist ebenfalls polizeilich nicht gemeldet. Es ist jedoch zu erheben, ob sich eine Person dieses Namens dort aufhält.

Ob der in Haft genommene Dr.Ludwig Kraemer inzwischen zurückgekehrt ist, muß durch Einvernahme der Ehefrau des Genannten festgestellt werden.

Am 1. Oktober 1945
Der Bürgermeister der Stadt Memmingen:

Volkheimer Georg ist noch nicht zurück. Er ist im Lager Moosburg interniert. Nach Mitteilung seiner Frau ist er bereits am 29. November 1933 gestorben.
Dr. Ludwig Kraemer ist in Haft im Lager Garmisch

Liesa Wolfgruber
Helene Ebert Wtw.
A. Ebert.
A. Hecker

1st Oct. 1945

An den Bürgermeister!

Folgende Personen haben sich morgen um 1.30 Uhr im Büro des Amerikanischen Sicherheitsdienstes, Memmingen, Crusiusstr. 5, zu melden:

VOLKHEIMER Georg	Illerstr. 1 oder Königspromenade 46
HERMANNSDÖRFER Konrad	Kohlschantzstr. 12
EBERT Johanna	Weinmarkt 2
SCHWARTZ Albert	Stadtweiherstr. 42
KRAEMER Ludwig Dr.	Westerstr. 8

Der Bürgermeister ist für das rechtzeitige Erscheinen obiger Personen verantwortlich.

James M.E. O'Grady

JAMES M.E.O'GRADY
Special Agent CIC

...ONS CENTER
... AGAM 155
MEMMINGEN

Abschr. 4.10
3.10.1945.

2nd October 1945.

TO: Burgomaster of: Memmingen

Give the order to all Poles living at your village that they must join the Airfield Memmingen D.P.Center before Friday morning 9 o'clock for repatriation.

All Transportation facilities will be provided by you for that purpose.

U.S. ARMY D.P. CAMP ★ OFFICIAL ★ MEMMINGEN

HENRY ...EKENS
JUNRA ... AM 105
SUPPLY ... OFFICER

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen
Eing. - 3 OKT. 1945 VI
Az. _____ Beil. _____

Geben Sie den Befehl an alle in Ihrem Dorf lebenden Polen, dass sie vor Freitag Morgen 9 Uhr in Fliegerhorst Memmingen D.P.Center zwecks Rückfahrt in die Heimat eintreffen müssen.

Alle Transportmöglichkeiten müssen von Ihnen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Wurde durch Anschlag erledigt
4. 10. 1945.

A k t e n n o t i z

Betr. Jahrmarkt

Herr Oberleutnant Swanin teilte uns heute mit, daß er es abgelehnt habe, zur Abhaltung des Jahrmarkts seine Erlaubnis zu erteilen.

Memmingem, 3.Oktober 1945.

MILITARY GOVERNMENT
DETACHMENT H 295
COMPANY "G"
3rd MG REGIMENT
APO 403 US ARMY

Copie

RFW/kh
4 Oct 1945

SUBJECT: Displaced Persons

TO : The Bürgermeister Memmingen

1. In view of the evacuation of displaced persons of Polish nationality from the Memmingerberg Displaced Persons Camp,which transaction we expect,will be completed this week,ample space will then be available at the camp to accomodate comfortably additional persons.

2. It is planned therefore that displaced persons residing within the limits of Stadt Memmingen and who are not engaged in work of an essential nature,will be moved to the camp.

3. In the event that any persons elect to remain in Memmingen any further rights which they possess,such as extra rations,will be forfeited.

Richard F. Wagner (R.F.W.)
RICHARD F.WAGNER,
MAJOR,CMP,
MIL Gov't Officer
Commanding.

MILITARY GOVERNMENT
DETACHMENT H 295
COMPANY "G"
3rd MG REGIMENT
APO 403 US ARMY

RFW/kh
4 Oct 1945

SUBJECT: Displaced Persons

TO : The Bürgermeister Memmingen

1. In view of the evacuation of displaced persons of Polish nationality from the Memmingerberg Displaced Persons Camp,which transaction we expect,will be completed this week,ample space will then be available at the camp to accomodate comfortably additional persons.

2. It is planned therefore that displaced persons residing within the limits of Stadt Memmingen and who are not engaged in work of an essential nature,will be moved to the camp.

3. In the event that any persons elect to remain in Memmingen any further rights which they possess,such as extra rations,will be forfeited.

Betr. Fremdarbeiter

1) Angesichts des Abtransports der Fremdarbeiter polnischer Abstammung von dem Fremdarbeiterlager in Memmingerberg - einer Maßnahme,die voraussichtlich diese Woche zu Ende geführt werden wird - wird reichlich Platz im Lager zur Verfügung stehen, um weitere Personen bequem unterzubringen.

2) Es wird daher geplant, Fremdarbeiter,die sich innerhalb der Stadtgrenzen aufhalten und nicht mit wichtigen Arbeiten befasst sind, in das Lager zu bringen.

3) Sollte irgend eine Person, die hier in Frsge kommen, sich entschliessen,in Memmingen zu bleiben,so wird dieselbe irgend welch weitererSonderrechte,die sie besit zt, wie z.B. zusätzlicherNahrungsmittel verlustig gehen.

Richard F. Wagner (R.F.W.)
RICHARD F.WAGNER,
MAJOR,CMP,
MIL Gov't Officer
Commanding.

Übersetzung

Hauptquartier
Amerikanische Streitkräfte - Europäischer
Kriegsschauplatz

6.Oktober 1945.

6.Einspruchverfahren

a) Jedermann, der behauptet, er sei auf Grund des Gesetzes Nr.8 ungerechterweise entlassen oder es sei ihm deshalb Anstellung verweigert worden, kann bei dem Oberbürgermeister des Stadtkreises oder dem Landrat des Landkreises, in dem die Hauptniederlassung des in Frage kommenden Arbeitsgebers gelegen ist, Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu belegen durch Tatsachen, daß der Einsprucherheber nur dem Namen nach ein Nazi war und sich nicht an den Tätigkeiten der Nazi Partei oder der ihr angegliederten Organisationen aktiv beteiligte. Dem Einspruch sollte ein von dem Einsprucherheber ausgefüllter und unterzeichneter Fragebogen (Formular MG/PS/G/9a) beiliegen, zugleich mit einer Bestätigung durch den tatsächlichen oder in Aussicht genommenen Arbeitsgeber an der dafür vorgesehenen Stelle.

b) Die Einsprüche sollen in erster Instanz durch die durch den Oberbürgermeister oder den Landrat unter der Kontrolle der Militärregierung aufgestellten Prüfungskommissionen gehört werden. Diese Kommissionen sollen sich aus wenigstens drei Deutschen zusammensetzen, die wegen ihrer moralischen und politischen Unbescholtenheit und wegen ihres ortsbekannten Rufs als billig und gerechtdenkende Männer ausgewählt worden sind. Sie sollen durch den Oberbürgermeister oder Landrat mit Billigung der Militärregierung bestellt werden. (Schreiben,Hauptquartier der Amerikanischen Streitkräfte,Europäischer Kriegsschauplatz, vom 6.10.1945, an CG,Östlicher und Westlicher Militärbezirk betr.: Führung der Militärregierung in der Amerikanischen Zone in Deutschland).

c) Bei Prüfung der Einsprüche sollen die Prüfungskommissionen alles einschlägige Beweismaterial, ob von dem Einsprucherheber beigebracht oder nicht, das sich auf seine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Nazi-Partei oder einer der ihr angegliederten Organisationen bezieht,sorgfältig in Erwägung ziehen. Eine Prüfungskommission kann Zeugen vorladen und den Einsprucherheber auffordern, Urkunden vorzulegen,die die Kommission zur Untersuchung seines Antrags als notwendig erachtet. Wenn immer möglich, soll er mündlich verhört werden. Vertretung durch einen Rechtsbeistand kann nach Gutdünken der Kommission zugelassen werden. Die Detachements der Militärregierung können weitere Richtlinien erlassen zwecks Gewährleistung einer billigen und unparteilichen Prüfung.

d) In Fällen, in denen die Prüfungskommission findet, daß der Einsprucherheber unter dem Gesetz Nr.8 für Anstellung nicht qualifiziert ist, soll sie ihren Befund(zusammen mit einer Schilderung der einschlägigen Tatsachen) gegenüber dem zuständigen Detachement der Militärregierung bestätigen. Die Entscheidung des Kommandeurs der Militärregierungsabteilung soll auf Grund des Befunds unter Beratung mit dem Sonderabteilung für Öffentliche Sicherheit gefällt werden. In allen Fällen soll jedoch die Entscheidung der Militärregierungsabteilung mit den Richtlinien und Methoden, die in Section II der Anweisung vom 7.7.1945 aufgeführt sind, und auf die im obigen § 3b Bezug genommen wird, im Einklang stehen.

e) In Fällen, in denen die Prüfungskommission festgestellt hat, daß der Einsprucherheber ein Nazi mehr als dem Namen nach ist, soll ihm dies mitgeteilt werden. Falls er dann den Einspruch weiter durchführen will, so kann er dem Oberbürgermeister oder Landrat mitteilen, daß er eine Entscheidung durch die Militärregierung haben will. Stellt sich dann heraus, daß die Entscheidung der Prüfungskommission nicht offensichtlich irrtümlich oder ungerecht ist, so soll die Militärregierung ohne weitere Untersuchung oder Verhör den Einspruch ablehnen, und der Oberbürgermeister oder Landrat soll den Einsprucherheber entsprechend verständigen. In der Ausübung ihrer Überwachungsbefugnis kann die Militärregierung solche Einsprüche im Sinne des oben angeführten § d

prüfen und entscheiden.

7. Nichts, das in Gesetz Nr.8 oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen enthalten ist, soll dem im Wege stehen, daß Ärzten oder anderen Spezialisten zeitweilig oder widerruflich Ermächtigung erteilt wird, sich in ihrem oder ähnlichen Berufen in dem Ausmaß zu betätigen, wie ihre persönlichen Dienste für die Gesundheit oder Sicherheit des Gemeinwesens nötig sind, und in jedem solchen Fall soll die Höhe ihrer Bezüge durch den Oberbürgermeister oder Landrat vorbehaltlich der Überprüfung durch die Militärregierung festgesetzt werden. Eine derartige Ermächtigung soll durch die Militärregierung nur dann ausgesprochen werden, wenn der Oberbürgermeister oder Landrat bestätigt, daß eine derartige Maßnahme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit notwendig ist, und wenn die Militärregierung überzeugt ist, daß die Sachlage solche Maßnahmen nötig macht.

8. Das vorliegende Gesetz bestraft sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer, die Verstöße dagegen begehen. Die Anstellung einer Person entgegen den Weisungen dieses Gesetzes ist ein Vergehen des Arbeitsgebers und des Arbeitsnehmers. Unter diesem Gesetz haben die Arbeitgeber die positive Pflicht, die Wahrheit der Darlegungen zu prüfen, die durch Angestellte oder Bewerber um Anstellung in Bezug auf ihre Mitgliedschaft in der Nazi-Partei oder deren angegliederte Organisationen gemacht werden. Auch ist es ein Vergehen unter diesem Gesetz, wenn irgend eine Person, die schon angestellt ist oder Anstellung sucht, falsche oder irreführende Angaben macht oder die Tatsachen betr. seiner Mitgliedschaft oder Tätigkeit in solchen Organisationen verheimlicht. Die Militärregierungsabteilungen werden alle notwendigen Schritte tun um alle Personen, die gegen das Gesetz Nr.8 verstossen, oder gegen die Ausführungsbestimmung Nr.1 im Zusammenhang mit Berufungen verstossen, zu bestrafen. Vor dem 15.November 1945 sollen jedoch keine Klagen erhoben werden gegen Personen, die sich bemühen, in gutem Glauben den Anforderungen dieses Gesetzes Folge zu leisten.

6 October 1945

6. Procedure on Appeals.

a. Any person who claims that he has been unjustly disbarred or refused employment under Law No. 8 may appeal to the Oberbürgermeister of the Stadtkreis, or the Landrat of the Landkreis, in which the principal place of proposed employment is located. The appeal shall be supported by facts to indicate that the appellant was only a nominal Nazi and did not actively engage in the activities of the Nazi party or its affiliate organizations. The appeal should also be accompanied by a Fragebogen (Form MG/PS/G/22a) executed and signed by the appellant, together with a certification by the employer or prospective employer in the space provided thereon.

b. Appeals shall be heard, in the first instance, by quasi-judicial review boards established by the Oberbürgermeister or Landrat under the supervision of Military Government. These boards shall be composed of at least three Germans selected because of their moral an political integrity and their reputation in the community of fairness and justice. They shall be appointed by the Oberbürgermeister or Landrat with the approval of Military Government. (Letter, HQ. U.S. Forces, European Theater, dated 6 October 1945, to CG, Eastern Military District and CG, Western Military District, subject: "Administration of Military Government in U.S. Zone in Germany").

c. In reviewing applications for appeal, the review boards shall carefully consider all pertinent evidence, whether or not presented by the appellant, bearing upon his activities in connection with the Nazi Party or any of its affiliate organizations. A review board may call witnesses, and require the appellant to produce any documents which the board regards as necessary to the review of his application. Whenever practicable, he shall be given an oral hearing. Representation by counsel may be permitted in the discretion of the board. Military Government Detachments may issue further instructions to assure fair and impartial review.

d. In cases where the review board finds that the appellant is not disqualified for employment under Law No. 8, it shall certify its findings (together with a statement of the pertinent facts) to the appropriate Military Government Detachment. The decision of the Commanding Officer of the Military Government Detachment shall be made on the basis of the record in consultation with the Public

Safety Special Branch. In all cases, however, the decision of the Military Government Detachment shall be in accordance with the policies and procedures set forth in Section II of the Directive of 7 July 1945, referred to in paragraph 3a above.

c. In cases where the review board has found that the appellant has been more than a nominal Nazi, it shall so notify the appellant. If the latter desires to prosecute the appeal further, he may advise the Oberbürgermeister or Landrat that he requests a decision by Military Government. If it appears that the decision of the review board was not clearly erroneous or unjust, Military Government shall without further investigation or hearing deny the appeal and the Oberbürgermeister or Landrat shall notify the appellant accordingly. In the exercise of its supervisory powers Military Government may consider and decide such appeals in the manner similar to paragraph d above.

7. Nothing contained in Law No. 8 or the regulation under it shall prevent the issuance of temporary or revocable authorization to doctors or other specialists to engage in professional or similar activities to the extent that their personal services are necessary for the health or safety of the community, and in any such case, the amount of the compensation shall be determined by the Oberbürgermeister or the Landrat subject to review by Military Government. Such authorization shall be issued by Military Government only where the Oberbürgermeister or Landrat certifies that such action is required in order to maintain public health or safety, and where Military Government is satisfied that the facts call for such action.

8. This law punishes both employers and employees who act in violation of it. Employment of a person contrary to the provisions of this Law is an offense both by the employer and the employee. Under this law employers have an affirmative duty to investigate the truth of representations made by employees or applicants for employment with respect to their membership in the Nazi party or its affiliate organizations. It is also an offense under this law for any person employed or seeking employment to make false or misleading representations or to conceal the facts regarding his membership or activities in such organizations. Military Government Detachments will take all appropriate steps to punish all persons violating Law No. 8, or violating Ordinance No. 1 in connection with any appeals. However, no prosecutions shall be instituted prior to 15 November 1945 against any persons who are in good faith endeavoring to comply with the requirements of this law.

Aus der amerikanischen Zeitung " NEWS OF GERMANY" vom 6.Oktober 1945.

Frankfurt, 5.Okt.1945.

Eine einschneidende Herabsetzung des aus deutschen Nahrungsmittelbeständen für Fremdarbeiterlager zu requirierenden Quantums ist vorgesehen in einer neuen Weisung der Militärregierung, welche die Verwendung anderer Bestände für Fremdarbeiterlager im kommenden Winter ermöglicht.

Im vergangenen Sommer wurden 80 - 90% der Verpflegung für Fremdarbeiterlager aus deutschen Nahrungsmittelbeständen requiriert. Behördlicherseits wurde mitgeteilt, daß im kommenden Winter nicht über 40% der Nahrungsmittel durch Requisitionen aus deutschen Quellen aufgebracht werden sollen und teilweise auf einen viel niedrigeren Satz herabgehen können.

Als Vorbereitung für das erwartete Absinken der deutschen Vorräte, sehen diese Richtlinien vor, daß die Versorgung der Fremdarbeiter von überschüssigen Paketen für alliierte Kriegsgefangene und von den mit den Befreierarmeen nach Europa gebrachten Beständender Militärregierung genommen werden können.

Diese Richtlinien erhöhen auch die Minimum-Ration der Fremdarbeiter von 2000 auf 2300 Kalorien täglich.

Diese neuen Nahrungsmittelquellen werden Büchsenfleisch, Fisch, Käse, trockene Suppenpräparate, getrocknete Eier, Milchpulver, Tee und Kaffee beischaffen. Kartoffeln bleiben das Hauptnahrungsmittel, das von den Deutschen requiriert wird, mit einem festgelegten Minimum von 1/2 Pfund pro Tag und Kopf. Falls vorhanden, werden Frische Gemüse und Obst [redacted] requiriert werden. Brot soll von Mehl der Militärregierung gebacken werden trotzdem direkte Requirierung von deutschem Brot fortgesetzt werden dürfte

The Bürgermeister of the town of Memmingen Memmingen, October 8,1945

Subject: Blankets for hospital in the Elsbethen school

To The Senior Military Government Officer, Memmingen

There is a considerable shortage of blankets in the hospital in the Elsbethen school and 150 blankets should be provided additionally now that the cold season has arrived. The town has no such number of blankets within its reach and would greatly appreciate the Military Government's help to find them.

The Bürgermeister of the town of
Memmingen

Betr. Decken für das Krankenhaus in der Elsbethenschule.

Es besteht ein fühlbarer Mangel an Decken in dem Krankenhaus in der Elsbethen-Schule und 150 Decken sollten zusätzlich beigeschafft werden, nun, daß die kalte Jahreszeit eingesetzt hat. Der Stadt ist es unmöglich, eine solche Anzahl zu beschaffen, und sie wäre der Militärregierung sehr dankbar, wenn ihr diese zu den Decken verhelfen würde.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Lieut: Ingrassia
übergeben.
9.10.1945.

Militärregierung Memmingen, 9.Okt.1945.

Betr. Bestellung eines Treuhänders für die Firma Friedrich Haussmann, Memmingen

An den Herrn Bürgermeister, Memmingen

1) Dr.Emil Haussmann, Leiter der Firma Friedrich Haussmann,Memmingen, ist entlassen worden und es ist notwendig , das von ihm betriebene Geschäft weiterzuführen. Sie haben deshalb einen zeitweiligen Treuhänder zur Leitung und zum Betrieb dieses Unternehmens zu bestellen. Dieser Treuhänder hat sich an alle Weisungen des Militärregierungsgesetzes Nr.52 und der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Allgemeinen Vorschrift Nr.1 zu halten. Er ist zu ermächtigen, das laufende Geschäft der Firma fortzuführen und sich der gesperrten Konten der Firma Friedrich Haussmann in dem in Artikel 4 des Militärregierungsgesetzes Nr.52 zugelassenen Ausmaß zu bedienen.

2) Um die Gewissheit zu erlangen, daß das besagte Geschäft von dem bestellten Treuhänder fachmännisch geführt wird, werden Sie Vorkehrung treffen, daß die Bücher und Aufzeichnungen der Firma monatlich durch bestätigten Buchprüfer von anerkanntem Ruf geprüft werden.

3) Sobald der Treuhänder bestellt ist, haben Sie meinem Büro seinen vollen Namen,Adresse und die ihm für seine Bemühungen zugebilligten Bezüge mitzuteilen. Der Treuhänder soll aus den Geschäftsmitteln der Firma Friedrich Haussmann bezahlt werden. Sie haben ebenso den Namen und die Adresse des bestätigten Buchprüfers vorzulegen, der für die monatliche Prüfung der Aufzeichnungen und Bücher der Firma verantwortlich ist. Sowohl der Buchprüfer wie der Treuhänder haben Fragebögen auszufüllen und meinem Büro vorzulegen, bevor sie ihre Ämter antreten.

Gez.Edgar Swanin

Die gleiche Mitteilung erging mit Bezug auf
Wilhelm Stehle als Leiter der Firma Wilhelm
Stehle. In diesem Schreiben lautet der erste
Satz:-
Wilhelm Stehle, Leiter der Firma Wilhelm Stehle,
ist seiner Stellung sofort zu entheben.....

MILITARY GOVERNMENT
DETACHMENT H295
Company "G"
3rd MG Regiment
APO 403 US Army

JES/lf
9 Oct 1945

SUBJECT: Appointment of Custodian for the Firm Friedrich Haussmann, Memmingen.
TO : The Bürgermeister, Memmingen.

1. Dr. Emil Haussmann, manager of the firm Friedrich Haussmann, Memmingen, has been dismissed and it is necessary that the business operated by him be continued. You will therefore appoint a temporary custodian to manage and direct the affairs of his business. Said custodian will be bound by all the provisions of Military Government Law No. 52 and General Order No. 1 issued under said law. Said custodian will be authorized to carry on the ordinary business of the concern and utilize the blocked accounts of the firm Friedrich Hausmann to the extent authorized under Article IV of Military Government Law No. 52.

2. In order to ensure that said business is conducted by the appointed custodian in an efficient manner, you will ensure that the books and records of the firm are subjected to a monthly audit by a reputable certified public accountant.

3. As soon as the appointment of the custodian has been made, you will notify this office giving his full name, address, and the compensation which he will receive in his capacity as custodian. The custodian will be paid out of funds of business of Friedrich Haussmann. You will likewise submit the name and address of the certified public accountant, who will be responsible for the regular audit of the books and records of the firm. Both, the certified accountant and the custodian will be required to fill out and submit to this office a Fragebogen prior to assumption of their respective responsibilities.

For the Commanding Officer:

MILITARY GOVERNMENT
DETACHMENT H 2 9 5
OFFICIAL
DATE
Signature

J. EDGAR SWANIN,
1st Lt., FA.
Act'g Fin Off.

A k t e n n o t i z
= = = = = = = = = = =

Betr. Entlassung des Schulhausmeisters Kaspar Huith

Veranlasst durch die Wahrnehmung, daß die Entlassung von Huith durch die Militärregierung auf einem sonst nur für Lehrer vorgesehenen Formular verfügt worden war, fragte ich bei Herrn Oberleutnant Swanin an, ob man sich darüber klar sei, daß es sich hier nicht um einen Lehrer, sondern nur um einen Schulhausmeister handle. Er wollte dann die Sache untersuchen und gab mir einige Tage darauf den Bescheid, Huith sei zu entlassen; er gestattete aber auf meine Bitte, daß Huith noch 14 Tage Dienst machen dürfe und zwar soll diese Frist ab heute laufen.

Memmingen, 8.Oktober 1945.

Rommel

Übersetzung

Military Government
Detachment H295
Company "G"
3rd MG Regiment
APO 4 03 US Army

JES/1f
9.Oct. 1945

Betr. Bestellung eines Treuhänders für Wilhelm Stehle,
Fabrikbesitzer,Memmingen

An den Bürgermeister,Memmingen.

1. Wilhelm Stehle,Leiter der Firma Wilhelm Stehle,Memmingen, ist seiner Stellung sofort zu entheben. Es ist nötig, daß das von ihm betriebene Geschäft weitergeführt wird. Sie haben daher einen zeitweiligen Treuhänder zum Betrieb und zur Leitung seines Geschäfts zu bestellen. Dieser Treuhänder hat sich an alle Weisungen des Militärregierungsgesetzes Nr.52 und der unter diesem Gesetz ausgegebenen Generalorder Nr.1 zu halten. Der besagte Treuhänder ist zu ermächtigen, das laufende Geschäft des Betriebs fortzuführen und sich der gesperrten Konten von Wilhelm Stehle in dem in Artikel IV. des Militärregierungsgesetzes Nr.52 zugelassenen Ausmaß zu bedienen.

2. Um die Gewissheit zu erlangen, daß die besagte Firma durch den bestellten Treuhänder in fachmännischer Weise geführt wird, haben Sie Vorkehrung zu treffen, daß die Bücher und Aufzeichnungen der Firma einer monatlichen Prüfung durch einen bestätigten Buchprüfer von anerkanntem Ruf unterzogen werden.

3. Sobald der Treuhänder bestellt ist, haben Sie meinem Büro seinen vollen Namen, seine Adresse und die ihm in seiner Eigenschaft als Treuhänder zugebilligten Bezüge mitzuteilen. Der Treuhänder soll aus den Geschäftsmitteln von Wilhelm Stehle,Memmingen bezahlt werden. Sie haben ebenso den Namen und die Adresse des bestätigten Buchprüfers vorzulegen, der für die regelmässige Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen der Firma verantwortlich sein wird. Sowohl der bestätigte Buchprüfer wie auch der Treuhänder haben Fragebögen auszufüllen und vor Antritt ihrer Ämter meinem Büro vorzulegen.

Für den kommandierenden Offizier
Military Government
Detachment H295
Officer

(gez) Edgar Swanin
1st Lt.,FA.
Act'g Fin Off.

MILITARY GOVERNMENT
DETACHMENT H295
Company "G"
3rd MG Regiment
APO 403 US Army

JES/lf
9 Oct 1945

SUBJECT: Appointment of Custodian for Wilhelm Stehle, Factory Owner, Memmingen
TO : The Bürgermeister, Memmingen.

1. Wilhelm Stehle, manager of the firm of Wilhelm Stehle, Memmingen, is to be relieved of his position at once. It is ncessary that the business operated by him be continued. You will therefore appoint a temporary custodian to manage and direct the affairs of his business. Said custodian will be bound by all the provisions of Military Government Law No. 52 and General Order No. 1 issued under said law. Said custodian will be authorized to carry on the ordinary business of the concern and utilize the blocked accounts of Wilhelm Stehle to the extent authorized under Article IV. of Military Government Law No. 52.

2. In order to ensure that said business is conducted by the appointed custodian in an efficient manner, you will ensure that the books and records of the firm are subjected to a monthly audit by a reputable certified public accoun - tant.

3. As soon as the appointment of the custodian has been made, you will notify this office giving his full name, address, and the compensation which he will receive in his capacity as custodian. The custodian will be paid out of funds of business of Wilhelm Stehle, Memmingen. You will likewise submit the name and address of the certified public accountant, who will be responsible for the regular audit of the books and records of the firm. Both, the certified accountant and the custodian, will be required to fill out and submit to this office a Fragebogen prior to assumption of their respective responsibilities.

For the Commanding Officer:

MILITARY GOV[illegible]T
DET[illegible]CHMEN[illegible]
OFFI[illegible]
DATE J. EDGAR SWANIN,
1st Lt-., FA.
Signature Act'g Fin Off.

Dieses Schreiben wurde in Abschrift und Übersetzung der Firma W. Stehle zugestellt.
10. 10. 1945.

Original an Lieut. Ingrassia 10.10.1945.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Memmingen, Oct.10,1945.

SUBJECT:- Office for bartering secondhand wearing apparel and footwear

To The Senior Military Government Officer, Memmingen
attention Lieut.Ingrassia

The town proposes to run an office for bartering secondhand wearing apparel on the following lines:-

1) The town finds the necessary shop and equipment
2) The Bavarian Red Cross undertakes the managing of the office
3) In order to defray the running expenses it is proposed to levy 10% of the estimated value of the bartered objects.

The Bürgermeister of the town of
Memmingen

Betr. Tauschstelle für getragene Kleider und Schuhe

Die Stadt schlägt vor, eine Stelle für den Tausch getragener Kleider und Schuhe in folgender Weise zu betreiben:-

1) Die Stadt beschafft das benötigte Lokal mit Einrichtung
2) Das Bayerische Rote Kreuz soll befasst sich mit der Führung der Tauschstelle
3) Zur Bestreitung der Kosten/eine Abgabe von 10% des geschätzten Werts der getauschten Objekte erhoben werden.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

A k t e n n o t i z

Betr. Rückgabe der Hallhofschule, des ehem.Wehrmeldeamts und des anliegenden Lagergebäudes.

Herr Oberleutnant Blackledge von den 2826.Engineers gab gestern die rubr.Gebäude, die von amerikanischen Truppen geräumt worden sind und deren Wiederbsetzung nach seiner Aussage nicht zu erwarten ist, zurück. Herr Niggl in Begleitung des Unterzeichneten nahm die Gebäude ab: wesentliche Beschädigungen waren nicht festzustellen. Auf meine Anfrage erklärte Herr Oblt.Blackledge, der der Hallhofschule gegenüber liegende Teil des Drahtzaunes könne entfernt werden. Herr Major Forsyth sagte uns weiterhin, die von den Engineers auf dem Hallhof erstellte Küchenbaracke könne ebenfalls entfernt werden: sie stehe der Stadt zur beliebigen Verwendung zur Verfügung.

Memmingen, 11.Oktober 1945.

Rommel

Durchschlag
an Bauamt!

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Memmingen, October 12,1945.

SUBJECT:- Appointment of Custodian for the firm of Friedrich Haussmann,Memmingen.

To the Senior Military Government Officer, Memmingen

1) In compliance with the order of October 9,1945 we have appointed as custodian for the firm of Friedrich Haussmann,Memmingen, owing to their manager, Dr.Emil Haussmann, having been dismissed, Franz Riedmiller,Memmingen,Benningerstraße 72. The monthly compensation to be received by him has been fixed at RM 600.- (six hundred) a month.
2) The regular monthly audits will be carried out by Josef Nertinger, chartered accountant,Memmingen, Freudenthalstraße 6.
The Fragebogen filled out by Franz Riedmiller is enclosed. Josef Nertinger has filled out and submitted a Fragebogen already some time ago.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Enclosure: 1 Fragebogen

Fez

Betr. Ernennung eines Treuhänders für die Firma Friedrich Haussmann, Memmingen.

1) In Befolgung des Befehls vom 9.Ovt.1945 haben wir Franz Riedmiller, Memmingen,Benningerstraße 72, zum Treuhänder für die Firma Friedrich Haussmann,Memmingen bestellt, da deren Leiter,Dr.Emil Haussmann entlassen worden ist. Seine monatlichen Bezüge sind auf RM 600.- (sechshundert) festgesetzt worden.
2) Die regelmäßigen monatlichen Buchprüfungen werden durch den Wirtschaftsprüfer Josef Nertinger, Memmingen,Freudenthalstraße 6, ausgeführt werden.
Der von Franz Riedmiller ausgefüllte Fragebogen liegt bei. Josef Nertinger hat einen Fragebogen schon vor einiger Zeit ausgefüllt und vorgelegt.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Anlage: 1 Fragebogen

Fez

Original
Militärregierung
ausgehändigt
12.10.1945.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Josef Nertinger

Memmingen

Postscheck-Konto: Amt München Nummer 38434
Bankkonto: Bayer. Vereinsbank, Filiale Memmingen
Fernsprecher: Memmingen Nummer 2187

Besprechungen
nur nach vorausgegangener Vereinbarung!

N/Ba.

Memmingen, den 11. Oktober 1945

GERMAN
GESCHÄFTLICH

Herrn

Bürgermeister Fey

Memmingen

Betreff: Betreuung der Fa. Friedrich Haussmann, Wolldeckenfabr. Memmingen
Bezug : Unsere Besprechung vom 11.10.45

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In meiner Eigenschaft als Steuerberater habe ich mit Schreiben vom 15. und 16.8.45 meinen Fragebogen beim Oberfinanzpräsidenten München und in meiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer den gleichen Fragebogen am 19.9.45 bei der Industrie- und Handelskammer in Augsburg eingereicht.

Ergebenst

Josef NERTINGER
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

N/1156

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Memmingen, October 11,1945.

SUBJECT: Appointment of Custodian for Wilhelm Stehle, Factory Owner Memmingen.

To The Senior Military Government Officer, Memmingen.

In compliance with the order of Oct.9 Wilhelm Stehle has been relieved of his position as manager of the firm of Wilhelm Stehle,Memmingen. Friedrich Oelschläger,Memmingen, äußere Kempterstraße 75,Memmingen, has been appointed custodian of the said business; the compensation to be received by him has been fixed at RM 700.- (seven hundred) a month. The regular monthly audits will be carried out by Hugo Linhardt, chartered accountant, Memmingen, Königspromenade 41.

The Fragebogen filled out by Friedrich Oelschläger is enclosed. Hugo Linhardt has filled out and submitted a Fragebogen already some time ago.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Betr. Ernennung eines Treuhänders für den Fabrikbesitzer Wilhelm Stehle, Memmingen.

In Befolgung des Befehls vom 9.d.M. ist Wilhelm Stehle seiner Stellung als Leiter der Firma Wilhelm Stehle,Memmingeh, enthoben worden. Friedrich Oelschläger, Memmingen, äußere Kempterstraße 75,Memmingen ist zum Treuhänder für die besagte Firma bestellt worden; die ihm zukommenden Bezüge sind mit RM 700.- (siebenhundert) festgelegt worden.
Die regelmäßige monatliche Buchprüfung wird von Hugo Linhardt, Steuerberater, vorgenommen werden.

Der von Friedrich Oelschläger ausgefüllte Fragebogen liegt bei; Hugo Linhardt hat schon vor längerer Zeit einen Fragebogen ausgefüllt und eingereicht.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Original Militärregierung
behändigt
12.10.1945.

Ingenieur Friedrich Oelschläger
Memmingen, äußere Kempterstr.75 .

Memmingen, den 1o. Oktober 1945

An den
Herrn Bürgermeister der Stadt Memmingen
in M e m m i n g e n

Wie ich in Erfahrung brachte, soll mein Chef, Herr Wilhelm S t e h l e seinen Posten als Fabrikseigentümer verlieren. Nachdem der jetzt angelaufene Betrieb doch eine eingearbeitete Kraft mehr denn je nötig hat und ich als Betriebsingenieur dieser Firma den Betrieb durch und durch kenne, mache ich den Vorschlag, mich als Treuhänder für diesen Betrieb zu bestellen. Ich selbst bin technisch gebildet und war seit 1924 selbständig. Auch bin ich durch den Kriegsausbruch um mein Vermögen und meinen Betrieb gekommen, so daßß ich praktisch durch 6 Jahre im Angestelltenverhältnis leben mußte.

Die mir durch die eventuelle Übertragung der kommissarischen Verwaltung erwachsenden Verpflichtungen will ich treu und gewissenhaft im Sinne freier, demokratischer Auffassungen voll und ganz erfüllen.

Ich bitte um Fürsprache und zeichne mit dem Ausdruck der Hochachtung

Ing. Fried. Oelschläger

L e b e n s l a u f .

Ich bin am 12. Juli 1903 in B i e l i t z ,
Österreich Schlesien , geboren, besuchte hier die Pflichtschulen und anschliessend die höhere K.K. Staatsgewerbeschule (Ingenieurschule).

Im Jahre 1921 machte ich mein Abitur.

Die nächsten 3 Jahre war ich technischer Beamter der Firma Gustav J o s e p h y s Erben, Maschinenfabrik in Bielitz. Von 1924 bis August 1939 war ich mit einer kleineren Unterbrechung (Militärzeit beim polnischen Heer) selbständig.

Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen am 3.9.1939 verlor ich mein Unternehmen und war gezwungen, am 6. 1. 1940 durch Vermittlung des Arbeitsamtes in Bielitz in der Firma Georg S c h w a b e ,Motoren-Maschinenfabrik und Gießerei in Bielitz als Konstrukteur und Betriebsingenieur unterzukommen, wo ich bis Ende Februar 1945 in " UK " Stellung verblieb.

Am 1. März 1945 trat ich in die Dienste der Firma Wilhelm S t e h l e, wo ich mich zur Zeit als Betriebsingenieur befinde.

Ing. St. Ahlberg

Nr. 5976
Der Landrat Memmingen.

Memmingen, den 1o. Okt. 1945

An die nachstehend aufgeführten Dienststellen!

	Anzahl der Exemplare:
Allg. Ortskrankenkasse	1o
Amtsgericht	2o
Arbeitsamt	3o
Herrn Bezirkstierarzt	1o
Brandversicherungsamt	1o
Bürgermeister der Stadt Memmingen	1oo
Finanzamt	1o
Finanzamt	2o
Forstamt	1o
Forstamt Grönenbach	5
Forstamt Ottobeuren	5
Staatliches Gesundheitsamt	2o
Hauptzollamt	2o
Kreiskasse	5
Kreissparkasse	2o
Landgericht	2o
Landpolizeistation Memmingen	3o
Staatliches Vermessungsamt	1o
Notariat	1o
Oberschzle	2o
evangel. Pfarramt	1o
kathol. Pfarramt	1o
Reichsbahn	3o
Reichsbank	5o
Reichspost	5o

Betrifft: Gesetz Nr. 8

Beiliegend wird Ihnen im Auftrage der Militärregierung Memmingen eine Anzahl von Exemplaren des Gesetzes Nr. 8 übermittelt mit der Auflage, sie an gut sichtbarer Stelle Ihrer Dienststelle anzubringen. Die Vorsteher und Leiter der Dienststellen sind für die Durchführung dieser Anordnung der Militärregierung verantwortlich.

I.V. Landrat

It: Anordnung von Oberlt. Houser
ist ihm mitzuteilen, wo das Gesetz
Nr: 8 angeschlagen worden ist.
60 Exemplare genügen.

Radberuza: O.: Kal. Amt

I. Bez. Amt

II. Stadthaus

Brauerei: Brauerei

Spar. fil.: Einkauf, Gemüse

2 x

Reform: 5 x

Klenotnictví: 2 x

Fässerle: 2 x

Pol. Amt: 2 x

Ú. Pfarre: 20

Ob + Tab + Schuh

22738.50 1

15.
13.5

28.5

891
44.55

1336.5

7.5.79
3789

11368 22738.50

151.1,3
453

1963

2273,85
11369 2

34107

150,000.—

3410.77 ✓
11 369.25 ✓
850.— ✓

15579 52

22,738.50
15579 52

7,159.—

MILITARY GOVERNMENT OF GERMANY

TEMPORARY REGISTRATION

Zeitweilige Registrierungskarte

Name ..... Alter ..... Geschlecht .....
Name Age Sex

Ständige Adresse ..... Beruf .....
Permanent Address Occupation

Jetzige Adresse Memmingen, Straße: .....
Present Address

Der Inhaber dieser Karte ist als Einwohner von der Stadt Memmingen vorschriftsmäßig registriert und ist es ihm oder ihr strengstens verboten, sich von diesem Platz zu entfernen. Zuwiderhandlung dieser Maßnahme führt zu sofortigem Arrest. Der Inhaber dieses Scheines muß diesen Ausweis stets bei sich führen.

The holder of this card is duly registered as a resident of the town of Memmingen and is prohibited from leaving the place designated. Violation of this restriction will lead to immediate arrest. Registrant will at all times have this paper on his person.

.....		.....
Legitimations-Nummer Identity Card Number		Name and Rank Mil Gov Officer, U.S. Army
.....		.....
Unterschrift des Inhabers Signature of Holder	Right Index Finger	Datum der Ausstellung Date of Issue

(Dies ist kein Personal-Ausweis und erlaubt keine Vorrechte.)
(This is not an identity document and allows no privileges.)

Feiner - 9237

Nr. 5976

Der Landrat Memmingen

Memmingen, den 12. Okt. 1945

An die nachstehend aufgeführten Dienststellen!

	Anzahl der Exemplare:
Allg. Ortskrankenkasse	10
Amtsgericht	20
Arbeitsamt	30
Beam. Bezirkstierarzt	10
Brandversicherungsamt	10
Bürgermeister der Stadt Memmingen	150
Eichamt	10
Finanzamt	20
Forstamt	10
Forstamt Grönenbach	5
Forstamt Ottobeuren	5
Staatliches Gesundheitsamt	20
Hauptzollamt	20
Kreiskasse	5
Kreissparkasse	20
Landgericht	20
Landpolizeistation Memmingen	30
Staatliches Vermessungsamt	10
Notariat	10
Oberschule	20
evangel. Pfarramt	10
kathol. Pfarramt	10
Reichsbahn	30
Reichsbank	50
Reichspost	50

Betreff: 1. Ausführungsverordnung zu Gesetz Nr. 8.

Beiliegend wird Ihnen im Auftrage der Militärregierung Memmingen eine Anzahl von Exemplaren der 1. Ausführungsverordnung zu Gesetz Nr. 8 übermittelt mit der Auflage, sie an gut sichtbarer Stelle Ihrer Dienststelle anzubringen. Die Vorsteher und Leiter der Dienststellen sind für die Durchführung dieser Anordnung der Militärregierung verantwortlich.

h. Lanz

Betreff: Ständige Bevälkerung von Memmingen.

I. Die ständige Bevölkerung betrug nach der letzten amtlichen Volkszählung am 17. Mai 1939 = 16 142 Personen
Durch Fortschreibung ermittelte ständige Bevölkerung am 1. Oktober 1945 = 18 136 Personen
Die derzeitige Bevölkerung wird festgestellt laut Registrierung mit = 19 o97 Personen
Am 1. 1. 1946 dürfte ~~sich~~ die Bevölkerungszahl bei gleichbleibenden Zu- und Abgängen wie bisher auf = 2o 555 Personen anwachsen.

II. Weitergeleitet an den Landrat Memmingen.

Memmingen, den 12. Oktober 1945
Der Bürgermeister:

CIC.-MEMMINGEN AREA

1. Name ..... Zu-(Familien)-name ..... Vor-(Tauf)-name

2. Jetzige Arbeitsstelle .....

3. Geburtsdatum ..... 4. Geburtsort ..... 5. Größe .....

6. Gewicht ..... 7. Haarfarbe ..... 8. Farbe der Augen .....

9. Narben, Geburtsmale oder Entstellungen .....

10. Gegenwärtige Anschrift ..... Stadt, Straße und Hausnummer

11. Ständiger Wohnsitz ..... Stadt, Straße und Hausnummer

12. Art der Ausweiskarte ..... Nr. ..... 13. Wehrpaßnummer .....

14. Reisepaß-Nr. ..... 15. Staatsangehörigkeit ..... 16. Falls naturalisierter Bürger, geben Sie Datum und Einbürgerungsort an .....

17. Religion ..... 18. Haben Sie offiziell oder inoffiziell ihre Verbindung mit einer Kirche aufgelöst? .....

18. Welche Religionszugehörigkeit haben Sie bei der Volkszählung 1939 angegeben? .....

20. Führen Sie alle Vergehen, Übertretungen oder Verbrechen an, für welche Sie je verurteilt worden sind, mit Angaben des Datums, des Orts und der Art .....

21. Waren Sie vom Militärdienst zurückgestellt? ..... 22. Falls ja, geben Sie die genauen Umstände an .....

..... 22. Waren Sie Generalstäbler? ..... 24. Wann? .....

. Waren Sie NS-Führungsoffizier? ..... 26. Haben Sie in der Militärregierung oder Wehrkreisverwaltung irgendeines der von Deutschland besetzten Länder, einschließlich Österreich und Sudetenland, gedient? .....

28. Falls ja, geben Sie Einzelheiten über Ihre Ämter und Pflichten sowie Ort und Zeitdauer des Dienstes an:

.....

28. In der folgenden Liste ist anzuführen, ob Sie Mitglied einer der angeführten Organisationen waren und welche Ämter Sie darin bekleideten.

	ja oder nein	von	bis	Nummer	Höchstes Amt oder höchster Rang	Antritts-Datum
29. NSDAP.						
30. Allgemeine SS.						
31. Waffen-SS						
32. Sicherheitsdienst der SS.						
33. SA.						
34. HJ. einschl. BdM.						
35. NS.-Frauenschaft						
36. NSKK.						
37. NSFK.						
38. Gestapo/Grenzpolizei						
39. Geheime Feldpolizei						
40. RSHA.						
41. KRIPO.						
42. Abwehr						
43. SD.						
44. RAD.						
45. DAF.						
46. NSV.						
47. Höherer Dienst						

48. Sind Sie jemals aufgefordert worden, dem Wehrwolf oder einer ähnlichen Organisation beizutreten? ..... 49. Welcher? ..... 50. Seit wann? ..... 51. Jeglicher Dienst in militärischen, militärähnlichen, polizeilichen, Gesetzvollzugs-, Schutz-, Aufklärungs- oder Luftschutz-Diensten wie z. B. der Organisation Todt, der Technischen Nothilfe, den Stoßtrupps, Werkscharen, dem Bahnschutz, Postschutz, Funkschutz, Werkschutz, der Land- und Stadtwacht, der Gestapo und ähnlichen Organisationen: .....

.....

Die auf diesem Formular gemachten Angaben sind wahr und ich bin mir bewußt, daß jegliche Auslassung oder falsche und unvollständige Angabe ein Vergehen gegen die Verordnungen der Militär-Regierung darstellt und mich der Anklage und Bestrafung aussetzt.

....

Eigenhändige Unterschrift — Datum

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Neue Registrierung auf Karten.

Alle Personen, die zwischen dem 1. Oktober 1895 und dem 1. Dezember 1930 geboren sind, haben im Auftrag der Militär-Regierung eine Fragekarte mit Schreibmaschinenschrift auszufüllen.
Die Ausgabe der Karten erfolgt am

Montag, 12. Nov. 1945	Buchstabe	A - E
Dienstag, 13. Nov. 1945	Buchstabe	E - H
Mittwoch, 14. Nov. 1945	Buchstabe	I - L
Donnerstag, 15. Nov. 1945	Buchstabe	M - P
Freitag, 16. Nov. 1945	Buchstabe	Qu - S
Samstag, 17. Nov. 1945	Buchstabe	T - Z

im städt. Registrieramt am Marktplatz.
Die Ablieferung (Rücklieferung) der mit Schreibmaschinenschrift ausgefüllten Karten erfolgt im Registrieramt am

Montag, 19. Nov. 1945	Buchstabe	A, B, C
Dienstag 2o. Nov. 1945	Buchstabe	D, E, F
Mittwoch, 21. Nov. 1945	Buchstabe	G, H
Donnerstag, 22. Nov. 1945	Buchstabe	I, J, K
Freitag, 23. Nov. 1945	Buchstabe	L, M, N
Samstag, 24. Nov. 1945	Buchstabe	O, P, Qu, R
Montag, 26. Nov. 1945	Buchstabe	S, Sch, St
Dienstag, 27. Nov. 1945	Buchstabe	T, U, V
Mittwoch, 28. Nov. 1945	Buchstabe	W, X, Y, Z

Bei der Ablieferung der Karte ist der bisherige Registrierungsschein zwecks Abstempelung mitzubringen. Wer dies unterläßt, erhält bei der nächsten Abgabe keine Lebensmittelmarken.
Wer die Ausfüllung mit Schreibmaschine nicht vornehmen kann, muß mit dem vorher zurecht gelegten Antworten und dem bisherigen Registrierungsschein ins Registrieramt kommen und dort die Karten ausfüllen lassen.
Die Fragekarte muß eigenhändig unterschrieben werden und zwar so, wie der Betreffende auch sonst seinen Namen schreibt, nicht etwa in Blockschrift.
Auf der Fragekarte muss jede Frage beantwortet sein. Unwahre Angaben haben erhebliche Bestrafung zur Folge.

Der Bürgermeister:

F e y

A k t e n n o t i z
= = = = = = = = = =

Betr. Unterredung mit Herrn Zauner

Auf Anweisung des Herrn Oblt.Swanin richteten wir (Herr Oberinspektor Schmidt und ich) an Herrn Zauner die Frage, auf welcher Basis er zu einer Verpachtung der Schauburg an die Stadt bereit sei. Er sagte uns, er müsse sich dieserhalb zuerst mit seinem Bruder in Kaufbeuren ins Benehmen setzen und wolle uns dann noch im Lauf der Woche bescheid geben.

Memmingen, 15.Oktober 1945.

Rommel

A k t e n n o t i z

Betr. Handhabung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes Nr.8.

Veranlasst durch Herrn Hans Hebel habe ich heute bei der Militärregierung angefragt, wie es mit der Handhabung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes Nr.8 stehe. Ich hörte von Herrn Köhler, daß,wer immer unter dem Gesetz Veranlassung habe, das Vorstellungsverfahren zu betreiben, dies sofort in Gang setzen solle, daß aber bis zum 15.November weder eine Entlassung noch eine Einsetzung in untergeordneter Stellung zu erfolgen brauche. Das sei erst der Fall nach dem 15.November. Die vom Arbeitsamt erteilte Auskunft, wonach eine Entlassung schon nach dem 20.Oktober zu erfolgen habe, beruht demnach lt.Herrn Köhler auf einem Missverständnis und er wollte veranlassen, daß die Militärregierung das Arbeitsamt entsprechend verständige.

Memmingen, 15.Oktober 1945.

Rommel

The Burgermeister of the town of Memmingen, October 13,1945.

SUBJECT: Municipal Singing School

To The Senior Military Government Officer Memmingen

In 1929 a municipal singing school was founded at Memmingen with the chief object of educating and cultivating children's and adults' singing voices, also of teaching musical annotation and the rules of harmony. The programme of the school comprises children's songs, folk songs, religious songs, solo singing , choir singing and the oratorios by the German composers.

The school consisted of 4 rising classes, a continuation class, an evening course for men and women, three hours a week being devoted to each group. The only professional teacher, available at present, is Otmar Wirth who according to verbal information received has been re-admitted as elementary teacher by the Military Government.

Permission is now requested for the singing school to be re-opened.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Fez

Betr. Städtische Singschule.

Im Jahr 1929 wurde in Memmingen eine Städtische Singschule gegründet, deren Hauptaufgabe die Heranbildung und Pflege von Kinder- und Erwachsenenstimmen, ebenso auch Notenkunde und Harmonielehre war. Der Lehrplan begreift Kinderlieder, Volkslieder, religiöse Lieder, Sologesang, Chorgesang und die Oratorien der deutschen Meister in sich.

Die Schule besteht aus 4 ansteigendenden Klassen, einer Fortbildungsklasse, einem Frauen- und Männerabendkurs, wobei die Unterrichtszeit jeweils 3 Wochenstunden beträgt.

Als vorerst einziger vorgebildeter Lehrer steht Herr Otmar Wirth zur Verfügung, der lt.mündlicher Weisung von der Militärregierung als Volksschullehrer wiederbestätigt wurde.

Wir bitten jetzt um Erlaubnis, die Singschule wieder eröffnen zu dürfen.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Fez

Original
Oblt. Swanizz
bezändigt.
15.10.1945.
Schriftlicher
Bescheid zu Aussicht
gestellt.

Vertraulich!

Büro der Militärregierung für den Regierungsbezirk Schwaben

13.Oktober 1945.

Betr. Durchführung des Gesetzes Nr.8

1) Das Hauptquartier wünscht , daß sämtliche Kreise im Regierungsbezirk Schwaben das Gesetz No.8 und die Ausführungsverordnung hierzu No1 in gleicher Weise zur Anwendung bringen,
2) Das Gesetz Nr.8 bezieht sich nicht auf den individuellen Inhaber einer geschäftlichen Unternehmung, eine Gruppe von Teilhabern, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Die Denazifizierung des Eigentümers einer Unternehmung ist durch die Militärregierung auf Grund früherer Richtlinien durchzuführen.
3) Große Sorgfalt muß auf die Auswahl der Personen für die durch den Oberbürgermeister oder Landrat in jedem Kreis einzusetzenden Prüfungsausschüsse verwendet werden. Diese Ausschüsse müssen bis 25.Oktober 1945 konstituiert sein und kein Bürgermeister oder Landrat darf sich selbst als Mitglied dieses Ausschusses aufstellen. Der kommandierende Offizier der Militärregierung des Kreises ist für die Konstituierung seines Prüfungsausschusses verantwortlich.
4) Bis zum 15.November 1945, soll gegen niemand, der sich gutgläubig bemüht den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden, vorgegangen werden. Jedes geschäftliche Unternehmen sollte sich in dieser Zeit neues Personal für führende Stellungen heranziehen.

C o p y

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR REGIERUNGSBEZIRK SCHWABEN
APO 403

Tr+Ind.HHW/LF

SUBJECT: Administration of Law No. 8

13 October 1945

TO : See Distribution.

1. It is the desire of this Hqs to have all Kreis in the Reg.Bez. Schwaben administer Law No. 8 and Regulation No 1 under such law in the same manner.

2. Law No. 8 does not apply to the individual owner of a business enterprise, a partnership, a limited liability partnership, o the board of Directors of a Corporation. Denazification of owner of enterprised are to be done by Military Government under previous directives, Section II of USFET Directive AG 0141-1 GE, dated 7 July 1945 and supplemental Directives.

3. Much care must be taken in the selection of personnel for the appeal boards to be set up by the Oberbürgermeister or Landrat in each Kreis. These Boards are to be set up by the 25th October 1945 and no Bürgermeister or Landrat will appoint himself a member of his board. The MGO of the Kreis is responsible for theselection of his board.

4. No prosecutions shall be instituted prior to 15th November 1945 against any persons who are in good faith endeavoring to comply with the requirements of this law. Each business enterprise should be training new personnel for key positions during this time.

For the Director:

JOHN I. KINCALD
Captain, AUS
Asst. Executive

Distribution:
All Sub- Det.
Chamber of Commerce
Chamber of Handicraft
Reg.-Bez.Präsident
All functions

The Bürgermeister of the town of Memmimgen — Memmingen, October 13,1945.

SUBJECT: Municipal Singing School

To The Senior Military Government Officer Memmingen

In 1929 a municipal singing school was founded at Memmingen with the chief object of educating and cultivating children's and adults' singing voices, also of teaching musical annotation and the rules of harmony. The programme of the school comprises children's songs, folk songs, religious songs, solo singing , choir singing and the oratorios by the German composers.

The school consisted of 4 rising classes, a continuation class, an evening course for men and women, three hours a week being devoted to each group. The only professional teacher, available at present, is Otmar Wirth who according to verbal information received has been re-admitted as elementary teacher by the Military Government.

Permission is now requested for the singing school to be re-opened.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Betr. Städtische Singschule.

Im Jahr 1929 wurde in Memmingen eine Städtische Singschule gegründet, deren Hauptaufgabe die Heranbildung und Pflege von Kinder- und Erwachsenenstimmen, ebenso auch Notenkunde und Harmonielehre war.

Der Lehrplan begreift Kinderlieder, Volkslieder, religiöse Lieder, Sologesang, Chorgesang und die Oratorien der deutschen Meister in sich.

Die Schule besteht aus 4 ansteigendenden Klassen, einer Fortbildungsklasse, einem Frauen- und Männerabendkurs, wobei die Unterrichtszeit jeweils 3 Wochenstunden beträgt.

Als vorerst einziger vorgebildeter Lehrer steht Herr Otmar Wirth zur Verfügung, der lt.mündlicher Weisung von der Militärregierung als Volksschullehrer wiederbestätigt wurde.

Wir bitten jetzt um Erlaubnis, die Singschule wieder eröffnen zu dürfen.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

OTMAR WIRTH
Memmingen,Buxacherstr.5

Memmingen 11.1o.45.

Betrifft:Genehmigung zur Eröffnung der Städtischen Singschule durch die Militärregierung.

An das Stadtschulamt

M e m m i n g e n .

Nachdem die äußeren Voraussetzungen für die Wiedereröffnung der Städt.Singschule nunmehr geschaffen sind,bedarf es vordringlich einer Genehmigung durch die Mil.Reg.,um den Schulbetrieb baldmöglichst aufnehmen zu können.Ein diesbezüglicher Antrag des Bürgermeisters wird Ihnen umgehend zugeleitet werden.

Zu Ihrer und der Mil.Reg.Orientierung gestatte ich mir,Satzungen und Programme der Singschule in der Anlage zu unterbreiten.Die Programme bitte ich mir wieder zurückzugeben,da sie Belegexemplare für die Schulchronik sind.

Ich bitte der Mil.Reg.darzutun:

Die Singschule ist eine Fachschule der Stadtgemeinde.Ihr Ziel ist die Heranbildung gesunder und schöner Kinder-und Erwachsenenstimmen;ferner Schulung in der Notenkunde und Harmonielehre.

Inhalt der Ausbildung ist das Kinder-und Spiellied,das Volkslied,das religiöse Lied,das Sololied,das Chorlied und das Chor- und Oratorienwerk unserer deutschen Meister.

Gründung der Schule 1929;Bedeutung für das Kulturleben Memmingens

Gliederung: 4 aufsteigende Klassen,Fortbildungsklasse,Frauen- und Männerabendkurs.Unterrichtszeit jeweils 3 Wochenstunden.

Lehrer:Vorerst einzig vorgebildeter Lehrer Otmar Wirth;laut mündlicher Weisung vom 1.1o.45. von der Mil.Reg.als Volksschullehrer wieder bestätigt.

Ich wäre Ihnen für dringliche Befürwortung und Erledigung dankbar,da ich die umfangreichen technischen und organisatorischen Vorarbeiten womöglich noch vor Aufnahme meiner Volksschularbeit tätigen möchte,um dann nicht überlastet zu sein.

Ergebenen Gruß und Dank!

Otmar Diehl.

OTMAR WIRTH

Memmingen 1o.1o.45.

Sehr verehrter Herr Bürgermeister!

Nachdem für die Singschule nunmehr ein geeigneter Saal in der Hallhofschule zur Verfügung steht,könnte der Werbung und Eröffnung baldigst nahe getreten werden.Voraussetzung dafür ist aber die Genehmigung durch die Militärregierung. Ich habe heute mit Herrn Bez.Schulrat Jehle gesprochen, da ich annehme,daß die Angelegenheit über das Stadtschulamt geleitet werden muß.

Ich werde aufgrund der heutigen Rücksprache morgen Herrn Schulrat die Satzungen und Programme der Singschule mit dem anliegenden Informationsschreiben zur Vorlage bei der Mil.Reg.übergeben.Gleichzeitig bitte ich Sie,als Bürgermeister der Stadt einen Antrag auf Genehmigung der Schule zu stellen.Ich werde Herrn Schulrat bitten,den Eingang Ihres Antrages abzuwarten,damit derselbe mit den Unterlagen gemeinsam vorgelegt werden kann.

Für baldige Erledigung der Angelegenheit wäre ich Ihnen dankbar.

Ergebenen Gruß und Dank.

Otmar Wirth.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Memmingen, October 15,1945.

SUBJECT: Appointment of buying agents for small and large cattle.

To The Senior Military Government Officer, Memmingen

It is proposed to appoint

Georg Brader, Memmingen, Viehhofstraße 4

buying agent for large cattle and

Franz Köllner, Memmingen, Illerstraße 4

buying agent for small cattle as successors of the men who are to be removed owing to their Nazi affiliations.

Their Fragebogen are enclosed herewith.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Enclosure: 2 Fragebogen.

Betr. Bestellung des Großvieh- und des Kleinviehkäufers.

Es wird vorgeschlagen,

Georg Brader, Memmingen, Viehhofstraße 4

zum Großviehkäufer und

Franz Köllner,Memmingen, Illerstraße 4

zum Kleinviehkäufer zu bestellen als Nachfolger der Männer, die wegen ihrer Nazi-Beziehungen abgesetzt werden sollen.

Ihre Fragebögen liegen bei.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Anbei: 2 Fragebogen.

Original Militärregierung
behändigt.
15.10.1945.

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Memmingen, October 18,1945.

SUBJECT: Removal of Public Official

To the Senior Military Government Officer, Memmingen

In compliance with the order of Oct.15,1945

Konrad Benkert

has been removed from the service of the town; the further measures ordered with regard to hi.. under 2),3) and 4) of the above letter have also been carried out.

The Bürgermeister of the town of
Memmingen

Betr. Entlassung eines städtischen Beamten.

In Befolgung des Befehls vom 15.Oct.1945 ist

Konrad Benkert

aus den städtischen Diensten entlassen worden; die weiteren in Bezug auf ihn unter 2(,3) und 4) des obigen Schreibens angeordneten Maßnahmen sind ebenfalls ausgeführt worden.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Original
an Militärregierung
18 10 1945

Kurzgef.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen, 18.Oktober 1945.
Memmingen

Herrn Friedrich Adolf Gernhard Memmingen

Wir erhielten heute, das unten in Abschrift und Übersetzung folgende Schreiben der Militärregierung vom 18.d.M., dessen Weisungen Sie unmittelbar befolgen wollen.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen.

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403 US ARMY

T&I-AJI/en
18Oct 45

TO: The Bürgermeister,Memmingen

1. Upon receipt of this letter you will immediately notify Friedrich Adolf Gernhard,Kramerstraße 28,that his license to operate as an accountant is revoked.

2. Further, you will order said Friedrich Adolf Gernhard to return his copy of the license to Military Government, room 30, at once.

3. Upon compliance with the above instructions, he will immediately register with the Arbeitsamt.

For the Commanding Officer:

(gez) A.J.Ingrassia
2nd Lt.CAC
Trade & Industry Officer

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403 US ARMY

T&I-AJI/en
18 Oct 45

TO: The Bürgermeister, Memmingen.

1. Upon receipt of this letter you will immediately notify Friedrich Adolf Gernhard, Kramerstr.28, that his license to operate as an accountant is revoked.

2. Further, you will order said Friedrich Adolf Gernhard to return his copy of the license to Military Government, Room 30, at once.

3. Upon compliance with the above instructions, he will immediately register with the Arbeitsamt.

For the Commanding Officer:

A.J. INGRASSIA
2nd Lt. CAC
Trade & Industry Officer

18.Oktober 1945.

An den Bürgermeister, Memmingen.

1. Bei Erhalt dieses Schreibens haben Sie sofort Friedrich Adolf Gernhard, Kramerstraße 28, zu benachrichtigen, daß seine Lizenz, als Buchprüfer tätig zu sein, widerrufen ist.

2. Weiterhin haben Sie den besagten Friedrich Adolf Gernhard anzuweisen, die in seinem Besitz befindliche Ausfertigung der Lizenz unverzüglich an die Militärregierung, Zimmer Nr.30, zurückzugeben.

3. Nach Ausführung der obigen Weisungen hat er sich sofort beim Arbeitsamt zu melden.

Für den kommandierenden Offizier
(gez) A.J.Ingrassia
Lieutenant
Handel- und Industrie-Offizier

Konzept.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Memmingen, 18.Oktober 1945.

Herrn

Friedrich Wilh.Göppel

Memmingen

Moltkestraße 7.

Wir erhielten heute das unten in Abschrift und Übersetzung folgende Schreiben der Militärregierung vom 18.d.M.,dessen Weisungen Sie unmittelbar befolgen wollen.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403 US Army

T&I - AJI/an
18 Oct 45

TO: The Bürgermeister, Memmingen.

1. Upon receipt of this you will immediately notify Friedrich Wilh.Göppel Moltkestraße 7, that his license to operate as an accountant is revoked.

2. Further, you will order said Friedrich Wilh.Göppel to return his copy of the license to Military Government,Room 30, at once.

3. Upon compliance with the above instructions, he will immediately register with the Arbeitsamt.

For the Commanding Officer:
(gez) A.J.Ingrassia
2nd Lt. CAC
Trade & Industry Officer

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403 US ARMY

T&I-AJI/en
18 Oct 45

TO: The Bürgermeister, Memmingen.

1. Upon receipt of this letter you will immediately notify Friedrich Wilh. Göppel, Moltkestr.7, that his license to operate as an accountant is revoked.

2. Further, you will order said Friedrich Wilh. Göppel to return his copy of the license to Military Government, Room 30, at once.

3. Upon compliance with the above instructions, he will immediately register with the Arbeitsamt.

For the Commanding Officer:

A.J. INGRASSIA
2nd Lt. CAC
Trade & Industry Officer

Übersetzung: 18.Oktober 1945.

An den Bürgermeister, Memmingen.

1.Bei Erhalt dieses Schreibens haben Sie sofort Friedrich Wilh.Göppel, Moltkestraße 7, zu benachrichtigen, daß seine Lizenz, als Buchprüfer tätig zu sein, widerrufen ist.

2.Weiterhin haben Sie den besagten Friedrich Wilh.Göppel anzuweisen, die in seinem Besitz befindliche Ausfertigung der Lizenz unverzüglich an die Militärregierung,Zimmer Nr.30,zurückzugeben.

3.Nach Ausführung der obigen Weisungen hat er sich sofort beim Arbeitsamt zu melden.

Für den Kommandierenden Offizier
(gez) A.J.Ingrassia
Lieutenant
Handel- und Industrie-Offizier

A k t e n n o t i z

Betr. Wache für das Gefängnis

Auf Veranlassung des Herrn Ettmüller vom Landgericht fragte ich bei Herrn Oberleutnant Houser wegen der bisher von der Stadt gestellten Wachen an. Herr Oberleutnant Houser entschied, daß die Wache bleiben soll und zwar in Höhe von 6 Mann, die in 2 Abteilungen von je 3 Mann Dienst tun. Für die ihr dadurch erwachsenen Kosten wird die Stadt durch das Landgericht entschädigt werden.

Memmingen, 22.Oktober 1945. Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

Durchschlag an Meister Brand.

A k t e n n o t i z

Betr. Kinotheater Schauburg

In der Besprechung am 22.Oktober 1945 nachmittags 3 Uhr, die unter dem Vorsitz der Herren Capt.Gordon und Oberleutnant Swanin stand und an welcher die beiden Herren Zauner, Herr Bert Irving, Oberinspektor Schmiedt und der Unterzeichnete teilnahmen, wurden von den Herren Capt.Gordon und Oberleutnant Swanin folgende Anordnungen getroffen, die bis zur Klärung verschiedener strittiger Punkte(die voraussichtlich im Laufder kommenden Woche erfolgen soll) in Kraft bleiben sollen:-

1) Geschäftsführer ist Herr Bert Irving; er bezieht bis auf Weiteres ein Monatsgehalt von RM 400.- (vierhundert) brutto.
2) Die Gebrüder Zauner erhalten 15% (fünfzehn) der um die Vergnügungssteuer von 15% gekürzten Bruttoeinnahmen.
3) Diese den Gebr.Zauner zustehenden 15% sollen auf ein neu zu errichtendes auf den Namen der Gebr.Zauner lautendes Sperrkonto gutgeschrieben werden, über das die Kontoinhaber nur im Rahmen der für Sperrkonten ergangenen Verordnungen verfügen können.
4) Für das Kino selbst ist ebenfalls ein neues Konto zu errichten. Auf demselben sind jeweils die Einnahmen ungekürzt einzuzahlen. Verfügungsberechtigt über dieses Konto ist Herr Bert Irving, doch bedürfen seine Dispositionen in jedem Fall der Gegenzeichnung durch die Militärregierung.
5) Das Kino soll Mittwoch,den 24.d.M.,nachmittags 4 Uhr eröffnet werden und dem Publikum zugänglich sein. Herr Irving ist ermächtigt, dieserhalb Plakate anzuschlagen.
6) Herr Oberinspektor Schmidt ist jederzeit berechtigt, in die Geschäftführung Einblick zu nehmen; insbesondere obliegt ihm die Kontrolle aller auf dem Bankkonto des Kinos verzeichneten Geldbewegungen.

Memmingen, 22.Oktober 1945.

Rummel

Herrn Wiesen!

Frau Helene Kiaussa hat die Erlaubnis im Bunningen No. 13 zu wohnen. Ihr Mann hat diese Erlaubnis inne.

Bunningen, Bunningen
Straße 13

DATE 23.10.45.
Sig. Ltr. CA1

The Bürgermeister of the town of Memmingen

Memmingen, October 24,1945.

SUBJECT: Kindergarten meetings

To The Senior Military Government Officer, Memmingen.

The mothers of the children frequenting the municipal Kindergarten in the Stadtweiherstrasse and the sister of charity in charge of this Kindergarten have the wish to meet once a month so that the mothers

1) become acquainted with the ways and methods of the Kindergarten
2) may learn how their children are getting on and
3) receive instruction how to supplement at home the educational work done at the Kindergarten.

It is planned to have the meetings in the evening in the rooms of the Kindergarten; the Kindergarten looks after about 250 children and it is expected that about 100 mothers would take part in the meetings.

Permission is now requested to hold such meetings.

The Bürgermeister of the town of
Memmingen

Betr. Versammlungen im Kindergarten in der Stadtweiherstraße.

Die Mütter der Kinder, die den städtischen Kindergarten in der Stadtweiherstraße besuchen, und die Diakonisse, die diesen Kindergarten leitet, möchten einmal im Monat zusammenkommen, damit die Mütter

1) Näheres über den Betrieb des Kindergartens erfahren,
2) daß sie hören, wie sich ihre Kinder entwickeln, und
3) daß sie selbst Belehrung darüber empfangen, wie sie zu Hause die Erziehungsarbeit im Kindergarten ergänzen können.

Die Versammlungen würden im Kindergarten selbst jeweils abends stattfinden und man rechnet mit einem Besuch von etwa 100 Müttern; in dem Kindergarten werden etwa 250 Kinder betreut.

Es wird jetzt um Erlaubnis ersucht, solche Versammlungen abhalten zu dürfen.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen

A k t e n n o t i z

Besprechung mit Herrn Oberleutnant Page.

1) Für die von dem Lettischen Roten Kreuz und der Lettischen Kirchenbehörde benützten Räumlichkeiten.darf Miete verlangt werden.

2) Die Bekanntmachung der Militärbehörde betr. Meldepflicht der Ausländer beim Arbeitsamt ist so zu verstehen, daß sie sich wohl melden müssen, aber nicht zur Arbeit gezwungen werden können. Lebensmittelkarten müssen denselben auf alle Fälle ausgehändigt werden.

3) Wir baten wiederholt, bei den für den Flugplatz zuständigen amerikanischen Behörden feststellen zu wollen, wie lange noch die Belegschaft von Bauarbeitern benötigt werden bezw. welche Bauaufgaben noch zu erfüllen sind . Herr Oberleutnant Page versprach, dies durch persönliche Rücksprache festzustellen.

Besprechung mit Herrn Leutnant Ingrassia.

Zusammen mit Herrn Wolfseher von der Fahrbereitschaft sprachen wir Herrn Leutnant Ingrassia wegen Bereitstellung weiterer Fahrgelegenheit für die Holztransporte an, da diese etwas schleppend vor sich gehen. Es sollen nun mehrere von den Fahrzeugen, die bei dem Tabaktransport von Ottobeuren eingesetzt waren, nächste Woche für den Holztransport zur Verfügung gestellt werden.

Memmingen, 27.Oktober 1945.

A k t e n n o t i z

Besprechung mit Herrn Oberleutnant Page.

1) Für die von dem Lettischen Roten Kreuz und der Lettischen Kirchenbehörde benützten Räumlichkeiten darf Miete verlangt werden.

2) Die Bekanntmachung der Militärbehörde betr. Meldepflicht der Ausländer beim Arbeitsamt ist so zu verstehen, daß sie sich wohl melden müssen, aber nicht zur Arbeit gezwungen werden können. Lebensmittelkarten müssen denselben auf alle Fälle ausgehändigt werden.

3) Wir baten wiederholt, bei den für den Flugplatz zuständigen amerikanischen Behörden feststellen zu wollen, wie lange noch die Belegschaft von Bauarbeitern benötigt werden bezw. welche Bauaufgaben noch zu erfüllen sind . Herr Oberleutnant Page versprach, dies durch persönliche Rücksprache festzustellen.

Besprechung mit Herrn Leutnant Ingrassia.

Zusammen mit Herrn Wolfseher von der Fahrbereitschaft sprachen wir Herrn Leutnant Ingrassia wegen Bereitstellung weiterer Fahrgelegenheit für die Holztransporte an, da diese etwas schleppend vor sich gehen. Es sollen nun mehrere von den Fahrzeugen, die bei dem Tabaktransport von Ottobeuren eingesetzt waren, nächste Woche für den Holztransport zur Verfügung gestellt werden.

Memmingen, 27.Oktober 1945.

Militärregierung für den Landkreis Memmingen

An den Bürgermeister, Memmingen

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen
Eing. 31 OKT. 1945
Nr. _____ Beil. _____

31.Oktober 1945.

Betr.Fremdarbeiter.

1) Eine kleine Anzahl von Fremdarbeitern lebt noch in der Stadt und innerhalb des Landkreises Memmingen. Diese hier verbliebenen Personen haben einiges Geld für die Erstellung von Öfen und die Beschaffung von Heizmaterial ausgegeben.
2) Es ist die Methode der Militärregierung, die Fremdarbeiter von anderwärts gelegenen für Winteraufenthalt ungeeigneten Lagern nach dem Memmingerberger Lager verbringen zu lassen.
3) Angesichts der oben beschriebenen Lage und der Tatsache, daß nicht genügender Raum vorhanden ist, um alle derartige Personen unterzubringen, wird angeordnet,daß Ihr Amt veranlasst, daß alle außerhalb des Lagers lebenden Fremdarbeiter Sonderzuteilungen erhalten,die ihre Tagesration auf 2000 Calorien bringt wie früher.
4) Es wird gebeten, den Empfang dieser Mitteilung zu bestätigen.

(gez) Richard F.Wagner
Major

P.S. Personen, die vor Kriegsausbruch im Jahre 1939 nach Deutschland gekommen sind, werden von der Militärregierung nicht als Fremdarbeiter betrachtet und haben daher auch kein Anrecht auf Sonderzuteilungen.

Zum Akt. Anord. d. Mil. Reg.

The Bürgermeister of the town of
Memmingen

Memmingen, November 2,1945.

SUBJECT: Displaced Persons

To The Senior Military Government Officer, Memmingen

In compliance with the order of October 31,1945 the competent authority has been notified that all displaced persons living outside of the Center are to be furnished with extra ration coupons up to 2000 calories for a day .

The Bürgermeister of the town of
Memmingen

6

Betr. Fremdarbeiter

In Befolgung des Befehls vom 31.Oktober 1945 ist die zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt worden, daß alle außerhalb des Fremdarbeiter lagers lebenden Personen Sonderzulagen bis zu 2000 Calorien pro Tag zu erhalten haben.

Der Bürgermeister der Stadt Memmingen.

I. Abt. II z. Kenntnis

5.11.45 II. Zum Akt IIa.

z. Akt. im Ja. 7 Nr. 10

Memmingen, den -5. 11. 45.

Der Bürgermeister
der Stadt Memmingen

Rauh

Haselhuhn

Schmidt

Leidecker

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403

E&R/AEE/ge
31 Oct 1945

Betr.: Erziehungs-Rat.
An : Den ~~Oberbürgermeister oder~~ Landrat in Memmingen

1) Sie werden hiermit angewiesen, der Militärregierung einen Erziehungsrat zur Ernennung vorzuschlagen, der aus (3 in der Gemeinde und 5 in der Stadt) vorbildlichen Vertretern besteht. Diese Vertreter sollten Eltern sein, welche den Wunsch haben, den Kindern ihres Schulbezirkes zu helfen und ein beharrliches Vertrauen in die Jugend setzen. Sie sollten ausgewählt werden nach ihrer moralischen und politischen Sauberkeit und im Ruf der Unbescholtenheit und Gerechtigkeit stehen. Weiterhin sollen sie umfassender und toleranter Gedanken und an der Ausrottung aller Übel in der deutschen Erziehung der Vergangheit interessiert sein. Unter keiner Bedingung ist jemand zu ernennen, der jemals aktiver Nazi war oder der besondere Vorteile durch die Partei erlangte. Sie sollen das soziale, wirtschaftliche, politische und religiöse Leben der Gemeinde repräsentieren. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der lokalen Industrie sollten ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Es ist selbstverständlich, daß die Ernennung zu diesem Komitee einen Ehrendienst darstellt und daß die Mitglieder ihn ohne Bezahlung auszuführen haben. Erzieher oder Religionsbeamte sollten aus einleuchtenden Gründen nicht berücksichtigt werden. Wenn Sie Ihre Wahl getroffen haben, unterbreiten Sie die Namen zwecks Billigung der Militärregierung. Die Namen müssen bis zum 10. November 1945 vorgelegt werden.

2) Dieser Rat soll als ein quasi-gerichtlicher Prüfungsausschuß angesehen werden. Berufungen in der ersten Instanz sollen von ihm unter Aufsicht der Militärregierung angehört werden. Irgendjemand, der der Meinung ist, daß er ungerechtfertigt entlassen oder daß ihm die Beschäftigung nach Gesetz Nr.8 verweigert wurde, mag bei dem Oberbürgermeister des Stadtkreises oder dem Landrat des Landkreises, in dem der Hauptsitz der beabsichtigten Arbeitsstelle sich befindet, Berufung einlegen. Die Berufung sollte von einem Fragebogen (Formular MC/PS/G/9a), der von dem Antragsteller des Arbeitgebers oder des voraussichtlichen Arbeitgebers auf dem dafür vorgesehenen Raum, begleitet sein.

3) Bei Prüfung der Berufungsanträge soll der Rat alle dazugehörigen Beweisstücke sorgfältig in Erwägung ziehen, ob sie durch den die Berufung Einlegenden dargebracht wurden oder nicht, und seine Tätigkeit in Verbindung mit der NSDAP oder einer der angeschlossenen Organisationen prüfen. Der Rat mag Zeugen aufrufen und den Antragsteller auffordern, Dokumente vorzuweisen, welche der Rat als notwendig für die Überprüfung seines Antrages erachtet. So oft als tunlich sollte ein mündliches Verhör stattfinden. Eine Darstellung durch einen Rechtsanwalt kann nach Erlaubnis durch den Rat erfolgen.

Die Detachments der Militärregierung können weitere Instruktionen erlassen, um eine freie und unparteiische Durchprüfung zu gewährleisten.

4) In Fällen, in denen der Rat feststellt, daß der Appellant zu einer Anstellung unter Gesetz Nr.8 berechtigt ist, soll er das zuständige Detachment der Militärregierung unterrichten, und seine Entdeckungen zusammen mit einer Darlegung der dazu gehörigen Tatsachen mitteilen. Die Entscheidung des befehlshabenden Offiziers des betreffenden Detachments der Militärregierung soll auf Grund des Protokolls und nach Beratung mit Public Safety Special Branch getroffen werden und in allen Fällen gemäß der Politik und dem Verfahren, wie in Anweisung vom 7. Juli 1945, Dektion II der US FET angegeben.

5) In Fällen, in denen der Rat festgestellt hat, daß der die Berufung Einlegende mehr als ein einfaches Parteimitglied war, soll es den Betreffenden davon in Kenntnis setzen. Wenn Letzterer wünscht, die Berufung weiter zu verfolgen, kann er den Oberbürgermeister oder Landrat davon verständigen, daß er eine Entscheidung durch die Militärregierung erbittet. Wenn es sich ergibt, daß die Entscheidung des Rates nicht ausgesprochen irrig oder unrichtig war, soll die Militärregierung - ohne weitere Nachforschung oder Verhör - den Antragsteller abweisen und der Oberbürgermeister oder Landrat soll den Betreffenden entsprechend verständigen. Die Militärregierung mag kraft ihrer Ausübung der Überwachung solche Berufungen in der in Absatz 4, oben, angegebenen Weise berücksichtigen und entscheiden.

6) Der Rat soll in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und dem Schulrat in allen Schulangelegenheiten tagen.

J EDGAR SWANIN
1st Lt, FA
Education Officer.

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
APO 403

31 Oct 1945

Der Landrat Memmingen
Eing.: 21 NOV. 1945
Tgb.-Nr. 6926

SUBJECT: Educational Council

TO : Landrat of Memmingen

1. You are hereby directed to recommend to Military Government for appointment an Educational Council consisting of (3 in Gemeinde and 5 in Stadt) representative citizens. They should be parents who are motivated with the desire to serve the children of their school district and who have an abiding faith in youth. They should be selected because of their moral and political integrity and their reputation in the community for fairness and justice. They should be of broad and tolerant thought and concerned with eradicating the evils of German education in the past. Under no condition are you to appoint any one who has ever been an active Nazi or who has received special privileges from the Party. They should represent the social economic, political and religious life of the community. The employer and the employees of local industries should be given consideration. It is to be understood that appointment to these committees is an honorary office, and members are to serve without pay. Educators or religious officials should not be considered for obvious reasons. When you have made your selection, submit the names to Military Government for approval. Names must be submitted by 5 November 1945.

2. This council shall be considered as a quasi-judicial reviewing board. Appeals shall be heard in the first instance by them under the supervision of Military Government. Any person who claims that he has been unjustly discharged or refused employment under Law No.8 may appeal to the Oberbürgermeister of the Stadtkreis, or the Landrat of the Landkreis, in which the principal place of proposed employment is located. The appeal shall be supported by facts to indicate that appellant was only a nominal Nazi and did not actively engage in the activities of the Nazi Party or its affiliated organizations. The appeal should also be accompanied by a Fragebogen (Form MG/PG/8/9a), executed and signed by the appellant, together with a certification by the empoyer or prospective employer in the space provided thereon.

3. In reviewing applications for appeal, the council shall carefully consider all pertinent evidence, whether or not presented by the appellant, bearing upon his activities in connection with the Nazi Party or any of its affiliated organizations. The council may call witnesses, and require the appellant to produce any documents which the council regards as necessary to the review of his application. Whenever practicable he shall be given an oral hearing. Depre-

sentation by counsel may be permitted at the discretion of the council. Military Government Detachments may issue further instructions to assure fair and impartial review.

4. In cases where the council finds that the appellant is not disqualified for employment under Law No. 8 it shall certify its findings (together with a statement of pertinent facts) to the appropriate Military Government Detachment. The decision of the Commanding Officer of the Military Government Detachment shall be made on the basis of the record in consultation with the Public Safety Special Branch. In all cases, however, the decision of the Military Government Detachment shall be in accordance with the policies and procedures set forth in Section II of the US FET Directive of 7 July 1945.

5. In cases where the council has found that the appellant has been more than a nominal Nazi, it shall so notify the appellant. If the latter desires to prosecute the appeal further, he may advise the Oberbürgermeister or Landrat that the requests a decision by Military Government. If it appears that the decision of the council was not clearly erroneous or unjust, Military Government shall, without further investigation or hearing, deny the appeal, and the Oberbürgermeister or Landrat shall notify the appellant accordingly. In the exercise of its supervisory powers Military Government may consider and decide such appeals in the manner similar to paragraph 4 above.

6. The council shall work in close cooperation with teachers and the Schulrat in all schools affairs.

J. EDGAR SWAIM
1st Lt. FA
Education Officer.

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403 US ARMY

Der Bürgermeister
der Stadt Memmingen
Eing. 31 OKT. 1945
Nr._____ Beil._____

RFW/kh
31 Oct 1945

SUBJECT: Displaced Persons

TO : The Bürgermeister Memmingen

1. There are still a small number of displaced persons living in the City of Memmingen and within Kreis Memmingen. These persons remaining have made some expenditure for the installation of stoves and the procurement of fuel.

2. It is the policy of Military Government to remove displaced persons from camps unsuitable for winter occupation, located elsewhere, to the Memmingerberg camp.

3. In view of the above situation and the fact that insufficient space is available to house all such persons it is directed that direction be issued by your office that all displaced persons living outside of the center be furnished with extra ration coupons up to 2000 calories for a day as here before.

4. Please acknowledge the receipt of this communication.

Richard F. Wagner

RICHARD F.WAGNER,
MAJOR,CMP,
Mil Govt Officer
Commanding.

Anordnung
dem Ernährungsamt
zugeleitet.
2. 11. 1945.

P.S.

Persons arriving in Germany prior to the outbreak of the War in 1939 are not considered displaced persons by Military Government and therefore not entitled to the extra rations.

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403

EG R/AEE/ge
31Oct 1945

SUBJECT: Educational Council
TO : Landrat of Memmingen...

1. You are hereby directed to recommend to Military Government for appointment an Educational Council consisting of (3 in Gemeinde and 5 in Stadt) representative citizens. They should be parents who are motivated with the desire to serve the children of their school district and who have an abiding faith in youth. They should be selected because of their moral and political integrity and their reputation in the community for fairness and justice. They should be of broad and tolerant thought and concerned with eradicating the evils of German education in the past. Under no condition are you to appoint any one who has ever been an active Nazi or who has received special privileges from the Party. They should represent the social economic, political and religious life of the community. The employer and the employees of local industries should be given consideration. It is to be understood that appointment to these committees is an honorary office, and members are to serve without pay. Educators or religious officials should not be considered for obvious reasons. When you have made your selection, submit the names to Military Government for approval. Names must be submitted by 5 November 1945.

2. This council shall be considered as a quasi-judicial reviewing board. Appeals shall be heard in the first instance by them under the supervision of Military Government. Any person who claims that he has been unjustly discharged or refused employment under Law No.8 may appeal to the Oberbürgermeister of the Stadtkreis, or the Landrat of the Landkreis, in which the principal place of proposed employment is located. The appeal shall be supported by facts to indicate that appellant was only a nominal Nazi and did not actively engage in the activities of the Nazi Party or its affiliated organizations. The appeal should also be accompanied by a Fragebogen (Form MG/PS/G/9a), executed and signed by the appellant, together with a certification by the empoyer or prospective employer in the space provided thereon.

3. In reviewing applications for appeal, the council shall fully consider all pertinent evidence, whether or not presented by appellant, bearing upon his activities in connection with the Party or any of its affiliated organizations. The council may examine witnesses, and require the appellant to produce any documents the council regards as necessary to the review of his application. Whenever practicable he shall be given an oral hearing. Repre-

sentation by counsel may be permitted at the discretion of the council. Military Government Detachments may issue further instructions to assure fair and imartial review.

4. In cases where the council finds that the appellant is not disqualified for employment under Law No.8 it shall certify its findings (together with a statement of pertinent facts) to the appropriate Military Government Detachment. The decision of the Commanding Officer of the Military Government Detachment shall be made on the basis of the record in consultation with the Public Safety Special Branch. In all cases, however, the decision of the Military Government Detachment shall be in accordance with the policies and procedures set forth in Section II of the US FET Directive of 7 July 1945.

5. In cases where the council has found that the appellant has been more than a nominal Nazi, it shall so notify the appellant. If the latter desires to prosecute the appeal further, he may advise the Oberbürgermeister or Landrat that the requests a decision by Military Government. If it appears that the decision of the council was not clearly erroneous or unjust, Military Government shall, without further investigation or hearing, deny the appeal, and the Oberbürgermeister or Landrat shall notify the appellant accordingly. In the exercise of its supervisory powers Military Government may consider and decide such appeals in the manner similar to paragraph 4 above.

6. The council shall work in close cooperation with teachers and the Schulrat in all schools affairs.

J. EDGAR SWANIN
1st Lt. FA
Education Officer.

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
FOR LANDKREIS MEMMINGEN
APO 403

E&R/AEB/ge
31 Oct 1945

Betr.: Erziehungs-Rat.
An : Den ~~Oberbürgermeister oder~~ Landrat in Memmingen

1) Sie werden hiermit angewiesen, der Militärregierung einen Erziehungsrat zur Ernennung vorzuschlagen, der aus (3 in der Gemeinde und 5 in der Stadt) vorbildlichen Vertretern besteht. Diese Vertreter sollten Eltern sein, welche den Wunsch haben, den Kindern ihres Schulbezirkes zu helfen und ein beharrliches Vertrauen in die Jugend setzen. Sie sollten ausgewählt werden nach ihrer moralischen und politischen Sauberkeit und in Ruf der Unbescholtenheit und Gerechtigkeit stehen. Weiterhin sollen sie umfassender und toleranter Gedanken und an der Ausrottung aller Übel in der deutschen Erziehung der Vergangheit interessiert sein. Unter keiner Bedingung ist jemand zu ernennen, der jemals aktiver Nazi war oder der besondere Vorteile durch die Partei erlangte. Sie sollen das soziale, wirtschaftliche, politische und religiöse Leben der Gemeinde repräsentieren. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der lokalen Industrie sollten ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Es ist selbstverständlich, daß die Ernennung zu diesem Komitee einen Ehrendienst darstellt und daß die Mitglieder ihn ohne Bezahlung auszuführen haben. Erzieher oder Religionsbeamte sollten aus einleuchtenden Gründen nicht berücksichtigt werden. Wenn Sie Ihre Wahl getroffen haben, unterbreiten Sie die Namen zwecks Billigung der Militärregierung. Die Namen müssen bis zum .....1. Nov. 45..... vorgelegt werden.

2) Dieser Rat soll als ein quasi-gerichtlicher Prüfungsausschuß angesehen werden. Berufungen in der ersten Instanz sollen von ihm unter Aufsicht der Militärregierung angehört werden. Irgendjemand, der der Meinung ist, daß er ungerechtfertigt entlassen oder daß ihm die Beschäftigung nach Gesetz Nr.8 verweigert wurde, mag bei dem Oberbürgermeister des Stadtkreises oder dem Landrat des Landkreises, in dem der Hauptsitz der beabsichtigten Arbeitsstelle sich befindet, Berufung einlegen. Die Berufung sollte von einem Fragebogen (Formular MG/PS/G/9a), der von dem Antragsteller des Arbeitgebers oder des voraussichtlichen Arbeitgebers auf dem dafür vorgesehenen Raum, begleitet sein.

3) Bei Prüfung der Berufungsanträge soll der Rat alle dazugehörigen Beweisstücke sorgfältig in Erwägung ziehen, ob sie durch den die Berufung Einlegenden dargebracht wurden oder nicht, und seine Tätigkeit in Verbindung mit der NSDAP oder einer der angeschlossenen Organisationen prüfen. Der Rat mag Zeugen aufrufen und den Antragsteller auffordern, Dokumente vorzuweisen, welche der Rat als notwendig für die Überprüfung seines Antrages erachtet. So oft als tunlich sollte ein mündliches Verhör stattfinden. Eine Darstellung durch einen Rechtsanwalt kann nach Erlaubnis durch den Rat erfolgen.

Die Detachments der Militärregierung können weitere Instruktionen erlassen, um eine freie und unparteiische Durchprüfung zu gewährleisten.

4) In Fällen, in denen der Rat feststellt, daß der Appellant zu einer Anstellung unter Gesetz Nr.8 berechtigt ist, soll er das zuständige Detachment der Militärregierung unterrichten, und seine Entdeckungen zusammen mit einer Darlegung der dazu gehörigen Tatsachen mitteilen. Die Entscheidung des befehlshabenden Offiziers des betreffenden Detachments der Militärregierung soll auf Grund des Protokolls und nach Beratung mit Public Safety Special Branch getroffen werden und in allen Fällen gemäß der Politik und dem Verfahren, wie in Anweisung vom 7. Juli 1945, Sektion II der US FET angegeben.

5) In Fällen, in denen der Rat festgestellt hat, daß der die Berufung Einlegende mehr als ein einfaches Parteimitglied war, soll es den Betreffenden davon in Kenntnis setzen. Wenn Letzterer wünscht, die Berufung weiter zu verfolgen, kann er den Oberbürgermeister oder Landrat davon verständigen, daß er eine Entscheidung durch die Militärregierung erbittet. Wenn es sich ergibt, daß die Entscheidung des Rates nicht ausgesprochen irrig oder unrichtig war, soll die Militärregierung - ohne weitere Nachforschung oder Verhör - den Antragsteller abweisen und der Oberbürgermeister oder Landrat soll den Betreffenden entsprechend verständigen. Die Militärregierung mag kraft ihrer Ausübung der Überwachung solche Berufungen in der in Absatz 4, oben, angegebenen Weise berücksichtigen und entscheiden.

6) Der Rat soll in enger Zusammenarbeit mit den Lehrern und dem Schulrat in allen Schulangelegenheiten tagen.

J EDGAR SWAKIN
1st Lt, FA
Education Officer.